



Präsidium des Deutschen Reichs

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten

- ius cogens -

Amtsblatt Nr. 16 vom 05. März 2018

Öffentliche Bekanntmachung
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Strafbefehle von terroristischen Vereinigungen

Strafprozeßordnung (StPO) § 407 Zulässigkeit

„(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet.“

Strafgesetzbuch (StGB) §129a Bildung terroristischer Vereinigung

„(1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, 1. ... Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) ... zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

StGB § 129 Bildung krimineller Vereinigung

„(2) Eine Vereinigung ist ein auf ... Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluß von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses“

Alle Vergehen vor Erlass eines Strafbefehls sind richterlich zu würdigen (§ 408 StPO -Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag). Für den Strafbefehl ergibt sich aus § 35 Absatz 2 Satz 1 StPO die Pflicht zur Bekanntgabe und Zustellung gemäß StPO §§ 36,37. Nicht zugestellte Strafbefehle entwickeln keine Einspruchsmöglichkeit und sind i.S.d. § 410 (3) StPO ohnehin nicht rechtskräftig.

Im Volltext zu StGB § 129 werden keine Mitglieder/Bedienstete von **Gerichten, Staatsanwaltschaften, POLIZEI, Behörden, Justizvollzugsanstalten** etc. pp. ausgeschlossen. Auch alle Polizeimaßnahmen für Vollstreckungen eines Strafbefehls ohne richterliche Anordnungen sind Straftaten.

Weil Urteile, Beschlüsse, Durchsuchungsanordnungen, Haftbefehle etc. pp. im **Gewohnheitsrecht der BRD** von keinem gesetzlichen Richter unterschrieben werden müssen, wird **ein vorgetäuschter Rechtsweg für terroristische Vereinigungen i.S.d. § 129a StGB eröffnet**.

Mit dem ausgestellten **Staatsangehörigkeitsausweis gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913** von einem Bundesstaat des Deutschen Reichs bekunden die Deutschen bei Gericht gemäß Art. 101 GG wieder ihre Rechte aus den Völkerrechtsverträgen gemäß Art. 25 GG und stehen wieder unter den humanitären Völkervertragsrechten gemäß Art. 123 GG, wie den Schutzrechten der **Genfer Konventionen** und der **Haager Landkriegsordnung (HLKO)**.

Nach Hitlers Verordnung vom 05. Februar 1934 (StAG) kann der **Artikel 116 (1) GG** in den bundesdeutschen Gesetzen nur noch auf **Staatenlose (Personalausweis, Reisepaß)** sowie Deutsche, die sich auf Antrag zur Feststellung ihrer Abstammung nach RuStAG urkundlich (Gelber Schein) von der BRD nazifizieren lassen, angewendet werden! Mit Urteil vom 03.02.2012 hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag völkerrechtsverbindlich die **Rechtsnachfolge des Dritten Reichs durch die BRD** festgestellt.

Gemäß **Art. 139 Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland (GG) verantworten sich alle Bedienstete einer nazifizierten Behörde bei Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht gemäß Völkerstrafgesetzbuch §§ 5 bis 7.

**Diese strafrechtliche Verfolgung verjährt
NIE !!**

